

Regionsverwaltung Hannover

Der Regionspräsident / Erster Regionsrat

Hildesheimer Straße 20–22

30169 Hannover



Bürger für eine Lebenswerte Wedemark-BLW e.V.

www.Lebenswerte-Wedemark.de
Dorfstraße 42, 30900 Wedemark

Per Übergabe

per E-Mail an: info@region-hannover.de

Mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an den Fachbereich Planung und Raumordnung / Team Regionalplanung und die Fachausschüsse.

10.08.2026

Formelle Rüge gegen das Aufstellungsverfahren zum RROP - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 der Region Hannover, veröffentlicht am 14.8.2025 im Elektronischen Amtsblatt der Region Hannover *und* beziehnehmend auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wedemark am 26.06.2025 / F-Planänderung Nr. VI / 01 (Windkraft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich im Namen des BLW e.V. fristgerecht eine Rüge im Normenkontrollverfahren nach **§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** gemäß den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 28 ff. VwVfG i. V. m. den Vorschriften des BauGB, des Raumordnungsrechts und des Naturschutzrechts) gegen das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 der Region Hannover nebst F-Planänderung Nr. VI / 01 (Windkraft) Gemeinde Wedemark.

Die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 leidet u. a. an mehreren schwerwiegenden und sich gegenseitig verstärkenden Abwägungsmängeln (§ 7 Abs. 2 ROG, § 1 Abs. 7 BauGB) und Verfahrensmängeln, die einer Genehmigung des Plans entgegenstehen.

1. Unvollständiges Abwägungsmaterial

Trotz erheblicher Brand- und Havarie Risiken (Gondelbrände, Öl-/Schadstoffaustritt) liegt für die betroffenen Standorte im Landschaftsschutzgebiet H-13 kein ausreichendes, unabhängiges standortspezifisches feuerwehrtechnisches Gutachten vor, das die besonderen Herausforderungen im Wasserschutzgebiet und im trockenen Kiefernforst auf Geestboden berücksichtigt. Ohne diese fachliche Grundlage kann keine ordnungsgemäße Abwägung der Belange des Immissionsschutzes (§ 5 BImSchG) und des Wasserrechts (§§ 48, 62 WHG) erfolgen.

Aus den öffentlich verfügbaren Abwägungsunterlagen (Anlage 7 zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Begründung/Erläuterung) ergibt sich, dass bereits zahlreiche Einwender (u.a. BUND Region Hannover, NABU, Bürgerinitiativen, forstliche und wasserwirtschaftliche Stellen) die besonderen Risiken für das Trinkwasserschutzgebiet Fuhrberger Feld und die Brand-/Havarieproblematik vorgetragen haben. Die Region hat diese Einwände im Wesentlichen mit der Formel „wird zur Kenntnis genommen“ bzw. dem Verweis auf die nachfolgende Genehmigungsebene (BImSchG, wasser- und forstrechtliche Zulassungen) beantwortet. Eine vertiefte, standortspezifische und aktuelle wissenschaftliche Aufbereitung ist unterblieben. Der pauschale Verweis auf spätere Genehmigungsverfahren ersetzt nicht die gebotene Ermittlung und Gewichtung dieser Risiken und ihrer Wechselwirkungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung.

Fundamentaler Widerspruch zum Schutzzweck des LSG H-13 „Fuhrberger Wälder“:

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets durch die Verordnung vom März 2026 unterstreicht die herausragende Schutzwürdigkeit dieses großflächigen Waldkomplexes für Naturhaushalt, Biotopverbund, Wasserhaushalt, Kühlungseffekt und Erholung. Die geplante Errichtung von 15–16 Windenergieanlagen in den neu einbezogenen Kernbereichen (nahezu vollständig im Eigentum von enercity) und der Flächen im Fuhrberger Feld mit weiteren etwa 20 Windenergieanlagen führt zu einer massiven Industrialisierung und widerspricht den zentralen Schutzzwecken der Verordnung in erheblichem Umfang. Die pauschale Zurückstellung dieser hochrangigen Belange verstößt gegen das Gebot einer differenzierten, einzelfallbezogenen Abwägung.

Fehlende Verhältnismäßigkeit durch mangelnden Beitrag zum Teilflächenziel:

Die betroffenen Flächen unterliegen militärisch begründeten Höhenbeschränkungen (Militärflughäfen Celle und Wunstorf). Sie sind daher gar nicht auf das regionale Teilflächenziel (0,49 % bis 2027 bzw. 0,63 % bis 2032) anrechenbar. Die Region Hannover rechnet insgesamt 1,02 % der Fläche auf das gesetzliche Ziel an und

überfüllt somit die gesetzlichen Vorgaben. Die Planung opfert damit besonders hochwertige Schutzgüter für einen Ausbau, der keinen Beitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung leistet. Dies stellt eine deutliche Fehlgewichtung und einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip dar.

Die Kumulation dieser Mängel – unvollständiges Abwägungsmaterial, Missachtung des LSG-Schutzzwecks und Opferung sensibler Flächen ohne Nutzen für das gesetzliche Ziel – führt dazu, dass die Abwägung insgesamt nicht mehr als sachgerecht und nachvollziehbar angesehen werden kann.

2. Verfahrensfehler

2.1. Verletzung des Transparenz- und Beteiligungsgebots (§ 26 Abs. 3 BauGB analog, § 3 BauGB, § 4 BauGB, Art. 20 Abs. 3 GG)

Bis zur letzten Sitzung des Ausschusses „Umwelt“ unmittelbar vor der Beschlussfassung lag keine Datenlage über den planungsrechtlich relevanten Wert der bereits erreichten und gesicherten Windenergieflächen vor. Dieser zentrale Bewertungsparameter für die Erforderlichkeit weiterer Ausweisungen (§ 1 Abs. 3 BauGB) wurde erst während der Sitzung veröffentlicht.

Eine derart späte Offenlegung zentraler Planungsgrundlagen verhindert eine sachgerechte Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und verstößt gegen das Gebot einer wirksamen und frühzeitigen Beteiligung. Der Fehler ist erheblich, da er die Grundlage der Bedarfsermittlung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft.

2.2. Verwendung veralteter fachlicher Grundlagen - Wasserschutzzonen

Die Abwägung beruht hinsichtlich des Trinkwasserschutzes auf veralteten Unterlagen. Die Zonierung der Wasserschutzzonen Fuhrberger Feld / Forst Rundshorn stammt aus den 1990er Jahren und wurde nicht aktualisiert.

Dies verstößt gegen das Gebot aktueller und vollständiger Sachverhaltsermittlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.02.2018 – 4 C 8.17).

2.3. Schwerwiegende Verletzung des Trinkwasserschutzes – Verstoß gegen WHG, Besorgnisgrundsatz und VGH München-Rechtsprechung

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Fuhrberger Feld“, das ca. 700.000 Menschen (90 % des Trinkwasserbedarfs Hannovers) alternativlos versorgt. Bau und Betrieb und Rückbau der Anlagen bergen erhebliche Risiken durch Schadstoffeinträge (PFAS in Beschichtungen/Rotorblättern, Hydrauliköle, Getriebeöle, Schmierstoffe, Kühlmittel u. a. wassergefährdende Stoffe) bei Fundamentarbeiten, Zuwegungen, Havarien, Bränden oder Leckagen in den Boden und letztlich in das Grundwasser. Der Ausbau der Windenergie genießt gemäß § 2 EEG ein übergeordnetes öffentliches Interesse, begründet jedoch keinen Automatismus und entbindet nicht von Einzelfallprüfungen, Alternativenprüfung und

Verhältnismäßigkeit. Der Trinkwasserschutz hat nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München, Urt. v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049) eine gleich- oder höherrangige Schutzstellung gegenüber der Windenergienutzung einzunehmen. Diese Vorgabe wurde nicht beachtet.

Wir rügen, dass die Gemeinde und die Region die mindestens gleichrangigen Belange des Trinkwasserschutzes (Art. 20a GG) nicht als harten Tabugrund behandelt hat. Es fehlt eine vollständige Ermittlung der Risiken und eine ernsthafte Alternativenprüfung außerhalb des Schutzgebiets. Dies verstößt eklatant gegen das VGH München Urteil vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049, wonach der Trinkwasserschutz verfassungsrechtlichen Rang genießt und bei nicht auszuschließendem Restrisiko Vorrang vor dem EEG-Ausbauziel hat. Die pauschale Priorisierung der Energiewende in sensiblen Schutzzonen wie Zone III A ist rechtswidrig. Eine bloße Reduzierung der Anlagenzahl ändert nichts an der Rechtswidrigkeit.

2.4. Nichtberücksichtigung des Landschaftsrahmenplans der Region

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (2013) wurde in den betroffenen Gebieten nicht hinreichend beachtet. So sieht dieser nicht nur die Erweiterung des LSG H 13 um den nördlichen Bereich der Fuhrberger Wälder vor und attestiert dem Gebiet sogar teilweise die Eignung als Naturschutzgebiet (LRP Seite 585). Der LRP spricht den ausgedehnten Waldflächen im Bereich Rundshorn eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und für weitere zentrale Schutzkategorien zu. Gemäß Karte 5 b „Biotopverbund“ zählt dieses Waldgebiet außerdem zu einem Kerngebiet von regionaler Bedeutung mit einer im Norden verlaufenden Verbindungsachse – der Landschaftsrahmenplan sieht daher eine Querungshilfe für bodengebundene Tierarten wie Wildkatze oder Wolf über die A 7 im nördlichen Bereich von Forst Rundshorn vor. Eine solche Grünbrücke soll den östlichen mit dem kleineren westlich der A 7 gelegenen Teil von Forst Rundshorn verbinden. Die Regionalplanung hat nun ausgerechnet diese Waldflächen als Vorranggebiet Rundshorn (Nr. 54) mit insgesamt 370 Hektar Wald festgesetzt, davon den größeren Bereich im östlichen Teil von Forst Rundshorn, der zugleich Landschaftsschutzgebiet ist. Dies stellt einen eklatanten Verstoß gegen das integrative Abwägungsgebot und die Pflicht zur Berücksichtigung übergeordneter Fachplanungen dar und widerspricht im Übrigen den mehrfach getätigten Aussagen von Umweltdezernent Jens Palandt im Vorfeld der Planung, keine Waldflächen für Windenergie zu sichern, die gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet sind.

2.5. Ignorierung des einzigen Unzerschnittenen Verkehrsarmen Raumes (UZVR) in der Region (Bundekonzept Grüne Infrastruktur)

Die Region hat den einzigen so genannten Unzerschnittenen Verkehrsarmen Raum über 100 Quadratkilometer (UZVR) der Region im Bereich der Fuhrberger Wälder weder benannt noch als prioritären Raum im Sinne des EU-Restoration Law (Verordnung (EU) 2024/1991) für die Zukunft gesichert. Damit hat sich die Region zugleich über die Empfehlung des Bundeskonzept Grüne Infrastruktur des Bundesamtes für Naturschutz (2017) hinweg gesetzt, die UZVR zu erhalten und vor weiteren Zerschneidungen zu bewahren.

Dies verstößt gegen europäisches Recht (Art. 191 AEUV, Biodiversitätsstrategie) sowie gegen die nationale Umsetzungspflicht. Der UZVR hätte als Vorrang- und Ausschlussfläche behandelt werden müssen.

2.6. Erheblicher Interessenkonflikt des Betreibers

Der Betreiber der geplanten Windkraftanlagen ist Wasserversorger, der das Trinkwasser aus dem Fuhrberger Feld / Forst Rundshorn gewinnt, Projektierer des Windparks und in weiten Teilen zugleich Grundeigentümer der betroffenen Waldflächen.

Diese personelle und wirtschaftliche Identität begründet einen offensichtlichen und erheblichen Interessenkonflikt. Der Betreiber hat ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an der Ausweisung der Flächen einerseits und ein gleichzeitiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Wassergewinnung andererseits.

Die Regionsverwaltung hat diesen Konflikt weder offengelegt, noch in der Abwägung thematisiert oder durch geeignete Maßnahmen (z.B. besondere Prüfung der Unabhängigkeit der fachlichen Stellungnahmen) neutralisiert.

Enercity betreibt seit über zwanzig Jahren nicht nur auf eigenen Flächen (ca. 2.000 ha) systematischen Waldumbau von Kiefernforsten zu Laubmischwäldern um die Grundwasserneubildung zu verbessern. Die Rodung erheblicher Waldflächen konterkariert jedoch diese Maßnahmen und widerspricht dem eigenen Handeln.

Dies verstößt gegen das Gebot der unvoreingenommenen Sachverhaltsermittlung und Abwägung (§§ 20, 21 VwVfG, § 1 Abs. 6 BauGB), sowie gegen das rechtsstaatliche Prinzip der Objektivität der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG). Ein solcher Interessenkonflikt kann die Neutralität der Planung beeinträchtigen und führt zu einem weiteren selbstständig beachtlichen Verfahrensfehler.

2.7. Fehlverhalten der Fachbehörde und interner Widerspruch

Die Leitung der Fachbehörde hat ihren gesetzlichen Auftrag als oberste Natur- und Umweltbehörde nicht wahrgenommen (§ 3 BNatG, § 5 NNatG). Der ursprüngliche Entwurf der Verordnung zu den Fuhrberger Wäldern steht im Widerspruch zur Position des Dezernatsleiters Herrn Palandt. Dieser interne Konsistenzbruch und die fehlende Durchsetzung naturschutzfachlicher Belange und nicht zuletzt die einhellige Ablehnung dieses Windindustrieparksparks durch die anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU, NI und BLW e.V. begründen einen weiteren erheblichen Verfahrensmangel.

2.8. Veraltete Prognose- und Datengrundlage der Gebietskulisse

Die erarbeitete Gebietskulisse beruht nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Prognosen. Die im Dezember 2025 zurückgezogene Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (Kosten-/Schadensanalyse vom 17.04.2024):

<https://www.nature.com/articles/s41586-024-07219-0>

sowie die aktuellen IPCC-Berichte:

<https://gmd.copernicus.org/articles/19/2627/2026/>

wurden nicht eingearbeitet. Die Planung verstößt damit gegen das Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung und die Pflicht zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

2.9. Verstoß gegen § 26 Abs. 3 BNatG (Landschaftsschutzgebiete)

Hiermit rügen wir des Weiteren die eklatanten und rechtswidrigen Planungsfehler der Gemeinde Wedemark im Zuge der kommunalen Planung eines Sondergebietes für Windenergie in den Gemeindeteilen Berkhof, Elze und Meitze im Bereich Fuhrberger Feld/Forst Rundshorn und der damit einhergehenden Flächennutzungsplanänderung Nr. VI/01 (Windkraft).

Die alte Schutzgebietsverordnung „Forst Rundshorn-Fuhrberg“ vom 10. Juni 1969 wurde im März 2026 durch eine neue und aktualisierte Verordnung namens „Fuhrberger Wälder“ ersetzt (siehe dazu auch den Punkt 2.4. Nichtbeachtung des LROP) und um die nördlichen Kiefernwälder des Forst Rundshorn erweitert (also um Waldflächen, in denen 15-16 Windkraftanlagen errichtet werden sollen und die zu nahezu 100% im Eigentum von enercity sind!).

Im Fokus des Schutzgebietes LSG -H 13 stehen der Erhalt der ausgedehnten Waldgebiete und ihrer Bedeutung als Lebensraum charakteristischer Tierarten (u.a. Schwarzstorch, Rotwild, Wildkatze), der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften, Sumpf- und Bruchwälder, Sand- und Magerrasen, der Niederungslandschaften der Gewässer Wietze, Wulbeck und Hengstbeeke, ihre Auen, strukturreiche Offenlandschaften mit gebietsheimischen Hecken und Feldgehölzen, sowie die Sicherung überregionaler Biotopachsen – insbesondere entlang des Flusstals der Wietze - und gerade auch die exakt in den enercity-eigenen Flächen verlaufende Biotopachse auf nahezu exakt den geplanten Windkraftstandorten. Biotopverbundkarte 5b Nordwest:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Landschaftsrahmenplan-der-Region-Hannover/Planungskarten/Biotopverbund>

Außerdem sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die besondere Eignung für die ruhige Erholung wichtige Aspekte des Landschaftsschutzgebietes H-13 „Fuhrberger Wälder“.

Die Neuausweisung bringt ein grundsätzliches Verbot für bauliche Anlagen aller Art mit sich, um den Schutzzweck zu gewährleisten. Eine Ausnahme vom strikten Bauverbot gilt nach neuer Gesetzeslage für Windenergie, die unter bestimmten Umständen – nämlich zur Erreichung des Teilflächenziels -in einem LSG zulässig sein kann, obwohl die Anlagen zweifellos das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und gravierende artenschutzrechtliche Probleme aufwerfen. Auch die Erholungsfunktion, die für dieses Gebiet raumordnerisch festgesetzt ist, kann beim Bau eines Windparks nicht mehr sichergestellt werden.

Dennoch wischt die Gemeinde Wedemark in ihren „Schutzgüterabwägungen“ den Aspekt von Landschaftsschutz, Waldschutz und Naherholung und fast alle in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwände mit Verweis auf die gültige Rechtslage und den Vorrang des Belangs von Windenergie vor anderen Belangen vom Tisch. Die Gemeinde Wedemark beruft sich dabei mehrfach auf gleichlautende Ziele der

Raumordnung. Gerade aber auch die Raumordnung ist als übergeordnete Planungsebene in puncto Suchräume und Vorranggebiete für Windenergie aus unserer Sicht zu rügen.¹

Die Planung verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen § 1 Abs. 7 BauGB, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gegen grundlegende Abwägungs- und Ermittlungspflichten. Die Mängel sind so schwerwiegend, dass die FNP-Änderung unwirksam ist und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden darf.

Die Gemeinde ignoriert hochrangige Schutzgüter, auch solche von überregionaler Bedeutung, und handelt unter Inkaufnahme erheblicher Interessenkonflikte.

2.10. Verletzung des Abwägungsgebots durch Nichtberücksichtigung mikroklimatischer Auswirkungen (Temperaturanstieg) infolge von Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf das Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld / Forst Rundshorn

Die Regionsverwaltung hat die zu erwartenden mikroklimatischen Veränderungen durch Rodungen, Bauarbeiten und den dauerhaften Betrieb von Windkraftanlagen – insbesondere die nächtliche Erwärmung bodennahen Luft- und Bodenschichten – weder hinreichend ermittelt noch in die Abwägung eingestellt. Dies begründet einen selbstständig durchgreifenden Abwägungsfehler.

Fachwissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Windparks durch vertikale Turbulenzen und Luftmischung („vertical mixing“) zu signifikanten lokalen Temperaturveränderungen führen. Insbesondere kommt es zu einer nächtlichen Erwärmung der Landoberflächentemperatur (LST) um durchschnittlich 0,23 °C (teilweise deutlich höher), verbunden mit einer Reduzierung der vegetativen Nettoprimärproduktion, vor allem in Waldgebieten. Vergleichbare Effekte (nächtliche Erwärmung von 0,5–1 °C) wurden bei US-amerikanischen Windparks beobachtet:

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2666683924000075>

<https://www.sciencedaily.com/releases/2016/12/161209111719.htm>

<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0048969722063926>

Rodungs- und Baumaßnahmen verstärken diese Effekte zusätzlich durch erhöhte direkte Sonneneinstrahlung auf zuvor beschattete Waldböden und Randeffekte in angrenzenden Beständen (erhöhte Bodentemperaturen).

Im Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld / Forst Rundshorn mit seinen charakteristischen sandigen Böden und nur dünner Humusschicht sind diese Veränderungen besonders gravierend. Sandböden verfügen über eine geringe nutzbare Feldkapazität, eine hohe Durchlässigkeit und eine eingeschränkte Wasserspeicherefähigkeit. Eine Erhöhung der Bodentemperatur begünstigt

¹ Ob die de facto Aushebelung der Schutzgüterabwägung zugunsten des Ausbaus der Windenergie durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch in Zukunft rechtlich Bestand haben wird, ist mehr als zweifelhaft. Denn ein aktuelles Rechtsgutachten hält insbesondere § 2 EEG für nicht verfassungskonform, da es faktisch zur Abschaffung der Abwägung bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen führe.

Verdunstung und kann zu einer Reduzierung der Bodenfeuchte führen, wie Studien zu Windparks in sensiblen Landschaften zeigen, s. o.

Dies gefährdet unmittelbar die zentralen Ökosystemleistungen dieses Landschaftsschutzgebiets (§ 26 BNatG), insbesondere:

die hohe Grundwasserneubildungsrate (Versickerung eines erheblichen Anteils der Niederschläge)

die Filter- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber Stoffeinträgen (bei ohnehin dünnen schützenden Deckschichten)

die Stabilisierung des Wasserhaushalts und die Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität für die Region Hannover.

2.11. Bodenfeuchte, Welkepunkt und Grundwasserneubildung – bisher unberücksichtigter wissenschaftlicher Belang - verschärft durch Waldschneisen

Die Studie von Weerappulli Hewage, S. B. W., Wanner, L. & Mauder, M. (2026): „Impact of Wind Turbines on Near-Surface Microclimate and Soil Moisture Under Different Stability Regimes“, Boundary-Layer Meteorology 192, Article 50 (DOI: 10.1007/s10546-026-00996-3) belegt erstmals systematisch mittels Large-Eddy-Simulationen:

Die verstärkte turbulente Durchmischung fördert die Evapotranspiration. Die Effekte sind stark stabilitätsabhängig.

Diese Erkenntnisse waren zum Zeitpunkt der wesentlichen Beteiligungs- und Abwägungsphasen in dieser Form noch nicht veröffentlicht und sind in die Abwägung der Region daher nicht eingeflossen. Dazu verweisen wir auf die entsprechenden Aussagen von Professor Ibisch. Für die sandigen, nährstoffarmen Standorte der Fuhrberger Wälder (Podsole, Gley-Podsole) mit ohnehin begrenzter Wasserhaltefähigkeit und bereits bestehender Grundwasserabsenkung ist dies von unmittelbarer Relevanz: Eine zusätzliche, chronische Absenkung der Bodenfeuchte kann den permanenten Welkepunkt schneller erreichen lassen, die Transpiration und Interzeption der Vegetation beeinträchtigen und die Grundwasserneubildung (typischerweise ca. 150 mm a⁻¹ unter Wald) reduzieren.

Die Interzeption durch die Kronenschicht geht verloren, neue Schneisen werden geschlagen und vorhandene Wege verbreitert, der Boden liegt freier, die Evapotranspiration steigt weiter an und die Sickerwasserbildung kann sich lokal und regional verringern. In den bereits trockenen, sandigen Fuhrberger Beständen wirken die mikroklimatischen Effekte der WEAs und die Schneisen-Effekte kumulativ und verstärken sich gegenseitig. Dies konterkariert die seit Jahrzehnten betriebenen Waldumbaumaßnahmen, die gerade der Verbesserung der Grundwasserneubildung dienen.

Die Regionsverwaltung hat diese fachlich hinreichend belegten Risiken nicht ermittelt und nicht mit dem überragenden Schutzgut des Trinkwasserschutzes (§ 50 WHG, Art. 20a GG, VGH München, Urt. v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049) abgewogen. Dies verstößt gegen das rechtsstaatliche Gebot vollständiger und aktueller

Sachverhaltsermittlung sowie gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB analog, § 7 ROG/NROG, §§ 1, 2 BNatG). Der Trinkwasserschutz als Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung hat eine besondere, mindestens gleichrangige, wenn nicht höherrangige Gewichtung. Der Fehler ist erheblich, da er das Ergebnis der Abwägung beeinflussen kann (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.12.2012 – 4 C 1.11) und die dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung gefährdet.

2.12. Fehlendes oder unzureichendes feuerwehrtechnisches Gutachten

Trotz der erheblichen Brand- und Havarie Risiken von Windenergieanlagen – insbesondere Gondelbrände, Austritt von Hydraulikölen und anderen wassergefährdenden Stoffen (z.B. PFAS im Löschschaum) sowie die potenzielle Brandweiterleitung in umliegende Waldgebiete – liegt für die geplanten Anlagen im Vorranggebiet kein ausreichendes, unabhängiges feuerwehrtechnisches Gutachten (Brandschutzkonzept) vor. Dieses müsste die besonderen örtlichen Herausforderungen im Wasserschutzgebiet und im Waldgebiet (trockener Kiefernforst) detailliert berücksichtigen.

<https://www.uvp-verbund.de>

Dies verstößt gegen zentrale immissionsschutz- und wasserrechtliche Anforderungen, insbesondere:

§ 5 Abs. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, einschließlich des Schutzes des Wassers)

§§ 62, 48 WHG (Besorgnisgrundsatz beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen)

sowie die grundlegenden Anforderungen einer ordnungsgemäßen raumordnerischen Abwägung nach §§ 7 Abs. 2, 8 ROG (Ermittlung und Bewertung aller relevanten Belange, einschließlich der Umwelt- und Sicherheitsrisiken im Rahmen der Umweltprüfung).

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1216fe58-6e75-3e8d-95da-ddc4ee2c6b1c>

Ohne ein solches fachliches Gutachten und ein entsprechendes Einsatzkonzept der Gemeinde ist die planerische Rechtfertigung der Festlegung des Vorranggebietes unvollständig. Die erforderliche Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen Belange (Grundwasserschutz, Waldbrandrisiko, Einsatzfähigkeit der Feuerwehr) kann nicht als ordnungsgemäß durchgeführt gelten. Die Planung leidet damit an einem erheblichen Abwägungsmangel bzw. an einer unzureichenden Ermittlung des Abwägungsmaterials.

2.13. Bevorstehendes Ende der Privilegierung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG durch Erreichen des Teilflächenziels

Die Region Hannover hat mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 Vorranggebiete in einem Umfang von ca. 5.368 ha (2,34 % der Regionsfläche) ausgewiesen. Davon sind ca. 1,02 % auf das gesetzliche Teilflächenziel anrechenbar. Das verbindliche regionale Teilflächenziel beträgt 0,49 % (1.117 ha) bis 31.12.2027 bzw. 0,63 % (1.446 ha) bis 31.12.2032.

Mit der Genehmigung und Inkraftsetzung des Plans steht die formelle Feststellung nach § 5 WindBG unmittelbar bevor. Sobald diese Feststellung erfolgt, entfällt die Privilegierung des § 26 Abs. 3 BNatSchG. Die vollen Schutzwirkungen der Verordnung „Fuhrberger Wälder“ (insbesondere das Verbot baulicher Anlagen, die den Schutzzweck beeinträchtigen) leben dann uneingeschränkt wieder auf.

Die Planung der Gemeinde Wedemark und der Region berücksichtigt diese absehbare Rechtslage nicht ausreichend. Die pauschale Zurückstellung der Belange des Landschaftsschutzes, des Waldschutzes, des Wasserhaushalts und des Biotopverbunds ist bereits jetzt fehlerhaft und wird mit Eintritt der Feststellung vollends rechtswidrig. Eine ordnungsgemäße Abwägung hätte diese absehbare Entwicklung antizipieren und die entgegenstehenden Schutzbelange mit deutlich höherem Gewicht berücksichtigen müssen.

2.14. Weiterer schwerwiegender Mangel: Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Einschränkung von Beteiligungs- und Widerspruchsrechten durch die gesetzliche Privilegierung des „überragenden öffentlichen Interesses“

Die Planung der Region Hannover erfolgt vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung (§ 2 EEG, § 26 Abs. 3 BNatSchG, WindBG), die dem Ausbau ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuschreibt. Diese Privilegierung führt faktisch zu einer erheblichen Einschränkung der Beteiligungs- und Widerspruchsrechte betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden. Insbesondere werden Einwände zu Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserhaushalt und lokalen Belangen (wie im vorliegenden Fall des LSG H-13) systematisch mit dem Verweis auf das überragende Interesse an der Energiewende zurückgewiesen oder nur eingeschränkt geprüft. Dies wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf:

- Verstoß gegen Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) und das Übermaßverbot, soweit betroffene Grundstückseigentümer und Anwohner faktisch enteignungsgleiche Belastungen hinnehmen müssen, ohne angemessene Abwägung ihrer Belange.
- Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), da die gesetzliche Vorprägung der Abwägung eine ernsthafte, einzelfallbezogene Prüfung entgegenstehender Belange erschwert oder verhindert.

- Verstoß gegen das Demokratieprinzip, weil die stark eingeschränkte Bürgerbeteiligung in einem Verfahren, das tief in die Lebensqualität und Eigentumsrechte eingreift, die Akzeptanz und Legitimation der Planung untergräbt.

Die Region Hannover ist als Trägerin der Regionalplanung verpflichtet, auch unter Geltung privilegierender Vorschriften eine verfassungskonforme Abwägung

sicherzustellen. Die vorliegende Planung genügt diesem Maßstab nicht, da sie die entgegenstehenden Belange (insbesondere des LSG H-13 und der betroffenen Bürger) nicht mit dem gebotenen Gewicht berücksichtigt, sondern sie pauschal hinter das „überragende Interesse“ zurückstellt.

2.15. Fazit

Das Verfahren leidet unter mehreren selbstständig durchgreifenden Verfahrensfehlern sowie unter substantiellen Abwägungsfehlern, die das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB analog sowie § 7 ROG bzw. entsprechende Vorschriften des NROG) in erheblicher Weise verletzen. Die Fehler sind beachtlich und führen zur Rechtswidrigkeit des Teilprogramms (vgl. st. Rspr. des BVerwG, z. B. BVerwGE 149, 100; BVerwG, Beschl. v. 25.02.2021 – 4 BN 1.21)..

Die Region Hannover wird aufgefordert, diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu prüfen und die Planung entsprechend zu überarbeiten. Andernfalls droht die Unwirksamkeit des Plans wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht.

3. Forderungen

Der BLW fordert:

I. Abwägung

- die sofortige Aussetzung aller weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte.
- die Rücknahme der Flächennutzungsplanänderung und die Beachtung der neuen aktuellen Schutzgebietsverordnung LSG H-13 „Fuhrberger Wälder“.
- die vollständige Transparenz in Bezug auf Enercity als mehrfacher Profiteur in dem betreffenden Gebiet, siehe dazu Punkt 2.6.
- Die besonderen Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 3 BNatG) müssen insbesondere im Fall des LSG H-13 in der Abwägung hinreichend gewichtet werden.

Erneute Betrachtung unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse.

II. Gesamtabwägung und Rechtsfolgen

- Die kumulative Wirkung der vorstehenden Mängel führt zu einer durchgreifenden Verletzung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 7 ROG / NROG). Einzelne Fehler sind bereits jeweils selbstständig beachtlich, weil sie das Ergebnis der Abwägung beeinflussen haben können

(BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 C 1.11). Die Abwägung ist insgesamt ermessensfehlerhaft und abwägungsfehlerhaft.

III. Aufforderung und Fristsetzung

Ich fordere Sie auf, das Verfahren zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 unverzüglich auszusetzen,

- die gerügten Mängel vollständig zu beheben,
- eine neue, fehlerfreie Sachverhaltsermittlung und Abwägung unter Berücksichtigung aller genannten Punkte durchzuführen,
- mir und der betroffenen Öffentlichkeit eine erneute ordnungsgemäße Beteiligung zu gewähren und
- die Information und Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen und weiterer verbände sicherzustellen und ihre fachlichen Stellungnahmen stärker zu gewichten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Chilla

1.Vorsitzender

Bürger für eine lebenswerte Wedemark, BLW e.V.

Mit der Bitte um Eingangsbestätigung und um Mitteilung, in welcher Weise die Region Hannover die aufgezeigten Lücken schließen wird.